

1. Allgemeines

Für alle Angebote, Leistungen und Lieferungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Industriebeschichtung Neustadt GmbH. Abweichende oder kollidierende Bezugsvorschriften von Käufern, Lieferanten und Auftraggebern gelten als abgelehnt, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von uns anerkannt werden.

Mündliche Abreden bedürfen grundsätzlich einer schriftlichen Bestätigung. Ansonsten sind diese ungültig.

Der Geschäftspartner erklärt sich mit der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

Durch Abgabe eines Angebotes, Auftragsbestätigung, die Annahme oder Ausführung einer Bestellung stimmt der Vertragspartner den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu, sofern diese dem Vertragspartner mitgeteilt oder auf andere Weise allgemein bekannt gemacht wurden, sodass der Vertragspartner mit der Anwendung rechnen musste.

2. Angebote, Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Diese werden auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten schriftlichen Informationen erstellt. Die Geltungsdauer der Angebote beträgt 3 Monate.

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Tag der Bestellung und Tag der Lieferung mehr als 3 Monate liegen und sich in dieser Zeit die Material- bzw. Betriebskosten erhöhen. Unser Mindestauftragswert beträgt 45 €.

Die Ware wird nach Fertigstellung transportsicher verpackt. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegungsdatum per Banküberweisung ohne Abzug frei Zahlstelle der IBN GmbH zu begleichen. Rechnungen an Privatpersonen sind bei Abholung in bar zu begleichen. Unberechtigter Skontoabzug wird nicht anerkannt und nachgefordert. Werden der Industriebeschichtung Neustadt GmbH nach Bestellung, vor oder während der Produktion Umstände bekannt, die an der Zahlungsfähigkeit des Geschäftspartners zweifeln lassen (Kreditauskunft oder ähnliches) ist diese berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Der Geschäftspartner kann nur mit unbestrittenen und rechtskräftigen festgestellten Forderungen aufrechnen.

Bei Zahlungsverzug des Geschäftspartners, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt, werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszins der EZB in Rechnung gestellt. Im Falle des Verbrauchers beträgt die Höhe des Verzugszinses 5% über dem Basiszins der EZB. Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem rechtsgültigen Vertrag zurück, können Schadenersatzansprüche in Höhe von 25 % des Auftragswertes für entstandenen Kosten und Gewinn geltend gemacht werden. Den Beweis eines geringeren Schadens trägt der Auftraggeber.

3. Lieferbedingungen und Gefahrenübergang

Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die schriftliche Auftragsbestätigung der Industriebeschichtung Neustadt GmbH sowie den rechtzeitigen Eingang aller vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend. Bei Verzögerungen, welche die Industriebeschichtung Neustadt GmbH zu verschulden hat bleiben diese Fristen unberührt. Wird die Nichteinhaltung von Lieferfristen durch unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt oder ähnlichem, z.B. Streik, verursacht, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

Die IBN GmbH ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt. Sofern die Industriebeschichtung Neustadt GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine und Fristen zu vertreten hat oder sich bereits in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes der betreffenden Lieferung und Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit seitens der IBN GmbH.

Nicht abgeholte Ware wird höchstens 3 Monate nach Auftragserteilung auf Kosten des Auftraggebers gelagert, an diesen auf seine Kosten übersandt oder bei unbekannter Adresse entsorgt.

Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware das Werk verlassen hat oder dem verantwortlichen Frachtführer übergeben wurde. Gleiches gilt auch für Teillieferungen oder für den Fall, dass der Auftraggeber die Versandkosten übernommen hat. Verzögert sich die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers, so geht die Gefahr mit Versandbereitschaft auf diesen über.

Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

4. Gewährleistung und Haftung

Um die dem Einsatzzweck der Ware erforderliche Vorbehandlung und Form der Beschichtung entsprechend festzulegen hat der Auftraggeber über den Einsatzzweck und Einsatzort zu informieren.

Der Auftraggeber hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Qualität zu prüfen. Mängel sind innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich bekannt zu geben. Später angezeigte sichtbare Mängel werden nicht anerkannt. Versteckte Mängel sind der IBN GmbH sofort nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist schriftlich mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt, sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist, 12 Monate, ansonsten 24 Monate. Die Frist beginnt mit Lieferung/Abgabe der Ware an den Auftraggeber. Die Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach Wahl auf Nachbesserung, Ersatzlieferung, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Vergütungspreises (Minderung).

Die Gewährleistungsverpflichtung setzt voraus, dass die Ware in einem beschichtungsfähigen Zustand vom Auftraggeber beigestellt und für den angegebenen Verwendungszweck eingesetzt wird. Bei nachträglicher Bearbeitung sowie Überbeschichtung der bereits beschichteten Teile (z. B. offene Schnittkanten, Bohrungen, Biegeformungen), die einer Außenwitterung ausgesetzt sind, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Bei vorab feuerverzinkten Bauteilen, wo während des Beschichtungsprozesses Ausgasungserscheinungen, d.h. sichtbare Oberflächenstörungen auftreten (Blasen, Krater), übernimmt die Industriebeschichtung Neustadt GmbH keinerlei Gewährleistung oder Haftung.

Zurückhaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn die Gewährleistungsmängel anerkannt wurden, bzw. die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten, durch die IBN GmbH anerkannt worden ist oder rechtskräftig festgestellt wurde. Ansonsten sind diese ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen, auch aus zukünftigen Lieferungen bereits geschlossener Verträge, Eigentum der Industriebeschichtung Neustadt GmbH. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, ohne dass der IBN GmbH daraus weitere Verbindlichkeiten entstehen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Industriebeschichtung Neustadt GmbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Ware.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen an die IBN GmbH ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte zustehen und zwar unabhängig davon, ob das Produkt ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde ermächtigt. Die Befugnis seitens der IBN GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. In diesem Fall kann die IBN GmbH verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der gelieferten Waren untersagt. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Industriebeschichtung Neustadt GmbH nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung/zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Waren berechtigt, die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist in diesem Falle zur Herausgabe der Waren verpflichtet.

6. Teilunwirksamkeit

Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der obigen Bestimmungen nicht. Vielmehr besteht die Verpflichtung, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung, Leistung und Zahlung ist der Sitz der Industriebeschichtung Neustadt GmbH in 01844 Neustadt in Sachsen. Es gilt deutsches Recht.

Bei allen, sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber ein Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der Industriebeschichtung Neustadt GmbH, 01844 Neustadt zuständig ist.